

Information nach § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz i. V. m. § 500 Strafprozessordnung und § 55 Bundesdatenschutzgesetz bei der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und allgemeinen Ordnungswidrigkeiten

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und allgemeinen Ordnungswidrigkeiten

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Heidekreis
Fachbereich Ordnung
Fachbereichsleiter Herr Kühn
Vogteistraße 19
29683 Bad Fallingbommel

Externer Datenschutzbeauftragter

Scheja & Partners GmbH & Co. KG
Herr Rechtsanwalt Dr. Gregor Scheja
Adenauerallee 136
53113 Bonn
Telefon: 0228 227 226-0
Fax: 0228 227 226-26
E-Mail: info@scheja-partners.de
Internet: www.scheja-partners.de
Kontaktformular: <https://schejapartners.de/kontakt/kontakt.html>

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und allgemeinen Ordnungswidrigkeiten. Ihre Daten werden auf Grundlage von § 49 c Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Niedersächsischen Verordnung über die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) und etwaiger Spezialgesetze, erhoben.

Betroffenenrechte

Nach § 55 BDSG stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (§ 57 BDSG),
- sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (§ 58 BDSG),
- liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (§ 58 BDSG) und
- Sie haben ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, poststelle@fd.niedersachsen.de, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden (§ 60 BDSG).